

Kolonialpolitischen Wert abgesprochen hat. Und gerade dieses Unternehmen war es, das den ersten kolonialpolitischen Schritt der deutschen Regierung veranlaßt hat, indem es als erste koloniale Gründung unter Deutschlands Schutz gestellt wurde.

Die am Rande des Kontinents stehende Firma J. C. Godeffroy hatte Anfang der 80er Jahre weniger Glück; ihr wurde die materielle Unterstützung in der Form der Zinsgarantie verweigert.

Dementsprechend war auch die Haltung Bismarcks den kolonialen Gründungen gegenüber ganz berechtigt. Schon 1868 legte er in einem Schreiben an den Kriegsminister seinen Standpunkt dar. Er führte darin aus:

„Zunächst beruhen die Vorteile, welche man sich von Kolonien für Handel und Industrie des Mutterlandes verspricht, zum großen Teil auf Illusionen. Denn die Kosten, welche die Gründung, Unterhaltung und namentlich die Bewachung der Kolonien verursacht, übersteigen, wie die Erfahrungen der Kolonialpolitik Englands und Frankreichs beweisen, sehr oft den Nutzen, den das Mutterland daraus zieht, ganz abgesehen davon, daß es schwer zu rechtfertigen ist, die ganze Nation zum Vorteil einzelner Handels- und Gewerbezweige zu erheblichen Steuerlasten heranzuziehen.“

Der letzte Gedanke verdrängte leider in der folgenden Zeit aus dem Gedächtnis Bismarcks und seiner Nachfolger in der Leitung der Reichsgeschichte. Als England angeblich die Interessen einiger deutscher Unternehmer auf den Südjapans Inseln verletzt hat, besaß sich Bismarck, die überseeischen Erwerbungen deutscher Kaufleute und Bodenspekulanten unter des Reiches Schutz zu stellen und damit den Anfang der Kolonialpolitik zu machen. Zum Vorteil einzelner Handelszweige wurde somit der Nation eine gewaltige Steuerlast aufgebürdet.

Man muß allerdings zugeben, daß Bismarck selber sich noch lange darauf mit aller Kraft gegen den Erwerb von Kolonien sträubte. Er wollte alles der privaten Initiative überlassen, den Erwerbgesellschaften die Kosten der Kolonialverwaltung übertragen. Noch 1889 erklärte er im Reichstage, daß er gar nicht daran denke, die koloniale Verwaltung dem Reiche aufzubauhen. 1885 sagte Bismarck im Reichstage, daß er gar nicht daran denke, eine solche mißglückte Frage als eine nationale zu erklären. „Wenn Sie jemals einen solchen Reichstagsbeschluss hätten“, fügte er noch hinzu, „so müßten Sie ihn fortjagen.“ Und trotzdem mußte schon auch Bismarck Expeditionen auf Expeditionen nach den Kolonien schicken, seine ganze auswärtige Politik, insbesondere das Verhältnis zu England, von den kolonialen Fragen abhängig machen.

Für die Stimmung des Reichstages sowie der Öffentlichkeit überhaupt den Kolonien gegenüber ist aber charakteristisch, daß Bismarck abtätlich unter dem falschen Deckmantel des Kampfes gegen den arabischen Sklavenhandel die Expedition gegen die Kaffrlandischen in Ostafrika von 1888 vorzubereiten wagte. Zimmermann sagt es heute offen heraus, daß der Kampf gegen den Sklavenhandel nur zur Verhüllung der öffentlichen Meinung diente; in Wirklichkeit handelte es sich ausschließlich um eine gewöhnliche Expedition gegen die afrikanischen Eingeborenen, die in der folgenden Zeit so häufig notwendig wurden.

In der Zeit war selbst die Geschäftswelt zu dieser Zeit noch gegen die Kolonien (S. 145), und der linke Flügel der Nationalliberalen wie das Zentrum übten im Reichstage eine scharfe Kritik an den kolonialpolitischen Maßnahmen der Regierung und der Geschäftspraxis der kolonialen Unternehmungen. Als Anfang der 90er Jahre die Regierung kolonialfreundlicher wurde, suchte sie im Reichstage eine Stütze gegen den Reichstag, der noch immer Gegner der Kolonien war.

Mit Caprivi beginnt die zweite Periode der deutschen Kolonialpolitik. Die Regierung sucht energischer in die kolonialen Verhältnisse einzugreifen. Caprivi selbst war noch entschiedener Gegner der Kolonien als Bismarck. Er äußerte einst, daß er es als ein Unglück betrachten würde, wenn ganz Afrika dem Deutschen Reiche geschenkt würde. Trotzdem betrieb seine Regierung schon eine energische Kolonialpolitik. Zimmermann gibt auch hier offen den Grund an: den Einfluß der militärischen Nebenregierung. „Der Einfluß nichtbeamteter, unverantwortlicher Ratgeber auf die leitenden Männer, der bei Bismarck ein sehr beschränkter gewesen war, gewann jetzt einen stets wachsenden großen und bedenklichen Umfang. Im Zusammenhang damit stieg die Bedeutung der in der Öffentlichkeit besonders tätigen und von der Gunst weiterer Kreise getragenen Tagesblätter und der kolonialen Vereinigungen.“ Unter diesen „Tagesblättern“ spielte eine besonders bedauerliche Rolle Peters, der Gründer des Alldeutschen Verbandes (1891), der durch seine afrikanischen Grausamkeiten eine Weltberühmtheit erlangt hat, und später Herr von Liebert, den der Schriftsteller Dr. P. Wagner in der folgenden Zeit in der kolonialen Zeitigkeit beschuldigt hat, daß er 40 Menschen in einem einsamen Dorfe niederschlagen lassen habe und daß bei einer Steuerentziehung mehr als 2000 Menschen umgekommen waren. Neben diesen Petren gab während der nächsten Jahre in der kolonialpolitik das Militär die Ausschlag (S. 186). Das Kommando der Schutztruppen übte in Verbindung mit dem Reichsmarine-Amt maßgebenden Einfluß auf kolonialen Gebiete. Bergheims Kampf die Regierung gegen die Chauvinisten, die zum Kriege hießen. In ihrer Denkschrift von 1899 mahnt die Regierung noch zur Besonnenheit. „Der Gedanke: um eines kolonialen Zwistes willen in letzter Instanz zum Zerwürfnis mit England gedrängt werden zu können“, lesen wir darin, „dürfte keinen Raum gewinnen. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß unser kolonialer Besitz materiell bei weitem nicht wertvoll genug ist, um etwa gar die Nachteile eines den beiderseitigen Wohlstand auf das Tiefste erschütternden Krieges aufzuwägen. Aber nicht bloß der Krieg mit den Waffen in der Hand mußte vermieden werden, auch die Verfeindung der Nationen, die Verhinderung der Stimmung in weiten Interessentenzirkeln, die diplomatische Heide dürfte in unserem kolonialen Besitz keinen Schaden finden. Wir wünschen dringend die alten guten Beziehungen zu England auf die Zukunft zu übertragen.“

Als wir während der Marokko- und Balkanwirren dasselbe sagten; als wir gegen den Krieg wegen eines Stückes kolonialen Besitzes protestierten, wurden wir als Volkseinde beschimpft, obgleich wir nur das wiederholt haben, was hier die Regierung selbst zugegeben hat. Sicher wird es Gelegenheiten genug geben, an diese Worte der Reichsregierung noch zu erinnern. Wir wollen deshalb diese Denkschrift noch weiter zitieren und feststellen, wo die Regierung selbst damals den „nationalen Feind“ gesehen hat. Sie nimmt dort nämlich scharf Stellung gegen die Kriegsbeute, die im Dienste der

kolonialen Gesellschaften tätig sind. „Diese sich in überaus unbegrenzten Räumen bewegenden und mit unbekannten Größen rechnenden, vielfach mehr an die Phantasia als an das Urteil ihrer Vorgesetzten appellierenden Gesellschaften und Leuten verstanden es nicht selten, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, und es konnte nicht ausbleiben, daß dabei auch die Regierungen in eine gewisse Mitleidenschaft gezogen wurden.“

Als Kriegsbeute von Beruf, militärische Nebenregierung und konkrete kolonialen Gesellschaften — das waren die treibenden Kräfte der deutschen Kolonialpolitik in den ersten Perioden ihrer Entwicklung. Das beweist der Unterstaatssekretär selbst, der offizielle Geschichtsschreiber deutscher Kolonien. . .

### Die Abänderung des Militärstrafgesetzes

Mit ganz unverhoffter Schnelligkeit wurde am Dienstag die Vorlage der Regierung betreffend Änderung des Militärstrafgesetzbuches, von der Kommission in erster Lesung erledigt. Der § 66 bedroht die unerlaubte Abwesenheit von der Truppe, wenn sie im Frieden länger als sieben, im Kriege länger als drei Tage dauert, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren. Die mindere Gefängnisstrafe beträgt 43 Tage. Der Entwurf sieht dann vor, daß in minder schweren Fällen, wenn die Tat nicht im Felde begangen, die Strafe bis auf 14 Tage mittleren oder strengen Arrest ermäßigt werden kann. Die Fortschrittler hatten dazu beantragt, den strengen Arrest zu streichen. Dieser Antrag wurde vom Gewissen Stadthagen lebhaft unterstützt, der insbesondere darauf hinwies, daß es Leute gibt, die ein innerer Drang dazu treibt, immer wieder davonzulassen. In solchen Fällen und dann, wenn die Entfernung auf Weisung zurückgeführt wird, müßten immer mildere Umstände zugehandelt werden. — Der Kriegsminister trat dem entgegen; er erklärte, daß eine Gefängnisstrafe von den Soldaten nachgehört werden muß, während dies bei Arrest nicht der Fall sei. Die Militärbehörde müsse überhaupt darauf sehen, möglichst kurze Strafen verhängen zu können, damit der Mann nicht allzulange dem Dienst entzogen wird. — Der Antrag auf Streichung des strengen Arrests wurde abgelehnt und dann der Entwurf in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Der § 70 des Militärstrafgesetzbuches bedroht die Fahnenflucht mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im ersten Rückfall von einem Jahr bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfall mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren. Der Entwurf sieht nun vor, daß in minder schweren Fällen, wenn die Tat nicht im Felde begangen ist, die Strafe bis auf drei Monate Gefängnis ermäßigt werden kann. Auch hier hatte das Zentrum eine Milderung von 2 Monaten Gefängnis beantragt, während die Fortschrittler auch hier 43 Tage als Mindeststrafe sehen wollten. Der fortschrittliche Antrag wurde wiederum mit 10 gegen 10 Stimmen abgelehnt und dann die Vorlage in der Regierungsvorlage angenommen.

Der § 78 des Militärstrafgesetzbuches droht dem Strafe an, der einen anderen zur Fahnenflucht vorsätzlich verleitet oder die Fahnenflucht befördert. Das Gesetz droht Strafe an von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, im Felde Gefängnis von 5 bis zu 10 Jahren. Der Entwurf sieht nun vor, daß in minder schweren Fällen, wenn die Tat nicht im Felde begangen ist, die Strafe bis auf drei Monate Gefängnis ermäßigt werden kann. Auch hier hatte das Zentrum eine Milderung von 2 Monaten Gefängnis beantragt, während die Fortschrittler auch hier 43 Tage als Mindeststrafe sehen wollten. Der fortschrittliche Antrag wurde wiederum mit 10 gegen 10 Stimmen abgelehnt, und dann die Vorlage in der Regierungsvorlage angenommen.

Der § 95 des Militärstrafgesetzbuches betrifft den Augenhorstam vor versammelter Mannschaft und droht dafür, wenn die Handlung im Felde begangen ist, Gefängnis oder Festungshaft nicht unter einem Jahr an. Der Entwurf will in minder schweren Fällen die Strafe bis auf 14 Tage strengen Arrest ermäßigen. Diese Bestimmung wurde ohne Debatte angenommen.

Auch der Strafbestimmung des § 96, die Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren androht, wurde hinzugefügt, daß in minder schweren Fällen auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten erkannt werden kann. — Eine geringe Änderung erfährt auch der § 97, dem folgender Absatz angehängt wurde:

„Hat die Täterschaft eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Verletzten verursacht, so ist statt auf Gefängnis oder Festungshaft auf Zuchthaus von gleicher Dauer zu erkennen; in minder schweren Fällen tritt Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr ein.“

Schließlich sollte nach der Regierungsvorlage nach dem § 110a hinzugefügt werden, daß bei bestimmten schweren Vergehen neben der erkannten Gefängnisstrafe die Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist. Abg. Stadthagen beantragte namens der Sozialdemokraten, hinzuzufügen: „In minder schweren Fällen ist die Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes unzulässig.“ — Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag abgelehnt, dann aber auch die Regierungsvorlage, so daß diese Klade in der zweiten Lesung ausgefallen werden muß.

Damit war die erste Lesung des Gesetzes erledigt und man kam zu der Beratung der Anträge, die über den Rahmen der Vorlage hinaus gestellt worden sind, und zwar in erster Linie zu dem Antrag der Fortschrittler, der dahin geht: „Die zu einer Kontrollversammlung einberufenen Personen des Verbandsstandes unterziehen dem Militärstrafgesetz nur für die Dauer der Kontrollversammlung.“ Der Kriegsminister erklärte diese Bestimmung für unannehmbar. Der fortschrittliche Antrag wurde dann vom Abg. Müller-Weinigen begründet, worauf für die Sozialdemokraten Genosse Stüben in eingehenden Darlegungen die Unhaltbarkeit des heutigen Zustandes nachwies. Der Kriegsminister erklärte wiederholt, daß die Militärverwaltung sich auf eine Veränderung des bestehenden Zustandes nicht einlassen könne. Die Debatte über diesen und einige andere Anträge wird in der nächsten Sitzung zu Ende geführt werden können.

### Deutsches Reich.

#### Nationalliberale und Konservative.

Während der allliberale Abgeordnete Dr. Böttger in Rostock zum Sammeln mit den Konservativen blies, hielt sein Fraktionskollege, der jungliberale Freiherr v. Rüdiger, in Schwerin eine Rede, in der er sich in ziemlich scharfer Weise gegen die Konservativen wendete. Nach dem Bericht der Mecklenburgischen Zeitung soll Herr v. Rüdiger gesagt haben:

Neben anderen Blüten der Jahrbücher Bismarcks nach der Legung des Breitenbundes gebunden, einer außerordentlichen Erscheinung, die zu denken gibt. Nicht wegen der Bedeutung dieser Legung, die an sich minimal ist, sondern weil sie ein Hauptmaßstabes gelten für die reaktionäre Stimmung, die in weite auch in leitenden Kreisen herrscht, als ob nur das nationale quemer und lukrativer, konservativ zu sein, aber politische Verantwortung der Selbstschätzung. Aber wer soll solche Maßstäbe auf der rechten Seite herablassen, so wie ich hier wohlvertraut die Möglichkeit eines Zusammengehens zwischen Nationalliberalen und Konservativen unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu sehen ist. Für das Zusammenarbeiten der Liberalen mit Konservativen ist eine Voraussetzung: Die Querulmann und Streichung der Gleichberechtigung. Das fehlt auf der Gegenseite. Denn man sich so sicher, daß man glaubt, darüber zur Verantwortung übergehen zu können. Solange der größte deutsche Parteivorsitzender konservativ regiert wird und dasjenige preußische Parlament steht, so lange muß es unter der Würde einer liberalen Partei sein, mit den Konservativen zusammenzugehen, die uns die Verantwortung überlegen. Zwischen beiden Parteien ist man sich nicht einig zu denken, die über die Reform des preußischen Wahlrechts hinweggeführt. So wie es auch hierzulande sein. In Preußen, sind auf die Dauer unmöglich. Wohlwollend zu mir erscheinen, wenn in konservativen Kreisen das preußische Wahlrecht damit verteidigt wird, daß die „Individualität“ des Einzelnen besser geschützt werde und zur Geltung käme. Und doch ist die Individualität geradezu vernichtet! In meinem Wahlkreis (Bremerhaven-Gesammte) wählten 88 Prozent der Wähler zum Reichstag und nur 4 Prozent zum preußischen Landtag. Es ist ein Zeit, daß Preußen ein geheimes Wahlrecht und Wahlkreis eine Verfassung bekommt, denn nirgends in Europa besitzt es Land ohne Verfassung, außer Mecklenburg.“

So ist es ja immer bei den Nationalliberalen gewesen. Neben den vielen, die weniger oder weniger stark nach rechts ziehen, findet sich ab und zu einer, der ein bisschen nach links zieht. Allzuviel Bedeutung hat das nicht. Denn zu den Entscheidungen kommt, dann geht die Partei nicht die Wege des Herrn von Rüdiger, sondern fast stets die der höchsten Führer und Schlichter.

Ubrigens vermahnt sich der Herr Böttger in einer Beschrift an das Berliner Tageblatt dagegen, daß er in der galizischen Juden getroffen habe. Er habe nur von Kultur geredet und sich gegen das Lieberwärtner internationale Bestrebungen gewendet. Unter keinen Umständen sei er Antisemit. Man kann es schon begreifen, daß der Herr Böttger darauf legt, nicht als Antisemit zu gelten. Unter seinen engeren alimantalliberalen Bestimmungsfreunden sind ja Leute die nicht gerade ihren Stammbaum auf die alten Germanen zurückführen können.

#### Deinungs Rückzug.

Wie bereits gestern berichtet, hat das Strafkommando Generalkommando den Strafentwurf zurückgezogen, den es gegen die verantwortlichen Redakteure der Stragburger Neuen Zeitung und des Wäfflers wegen Beleidigung des Leutnants Freiherrn v. Forstner gestellt hatte. Anlaß zu diesem Strafentwurf hatten die in den beiden Zeitungen aufgestellten oder verbreiteten Radikalführer gegeben, daß der genannte Offizier in einer Instruktionssunde die französische Fahne beschimpfende Äußerungen getan habe. Ueber den Grund der Zurücknahme des Strafentwurfs erzählt Wolffs Bureau:

Die gerichtliche Voruntersuchung hat den Beweis der Beleidigung dieser Behauptungen nicht erbracht. Den Aussagen der Radikalen, auf die sich die Veröffentlichungen in der Neuen Zeitung gegen die Aussagen des Offiziers stützten, gegenüber, die die Angaben bestimten, vernahm, wie dem schon alsbald nach Beendigung der Instruktionssunde unter der bestellenden Mannschaften Meinungsverschiedenheiten über Wortlaut und Beziehung der in Frage kommenden Äußerungen des Leutnants v. Forstner sich ergeben hatten.

Das Generalkommando ist daher nach wie vor der Überzeugung, daß der genannte Offizier, der die Äußerungen nicht auf entzündliche Weise, die in dem bekannten Sinne nicht getan habe. Wenn es gleichwohl sich um Radikalführer des Strafentwurfes entschlossen hat, so hat es sich nach der beabsichtigten Begründung der Entziehung leisten lassen, daß die Ausführungen des Offiziers in der fraglichen Instruktionssunde Redewendungen enthalten haben, die zu Mißverständnissen haben Anlaß bieten können und daß die beschuldigten Redakteure sich in gutem Glauben befunden haben.

Danach scheint doch das Generalkommando ein sehr lebhaftes Interesse daran zu haben, daß die Vorgänge in der Instruktionssunde nicht in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung aufgerollt werden. Wie die Zeitungsjournalisten und gelaunet haben mag, in jedem Falle scheinen die Dinge so zu liegen, daß eine öffentliche Verhandlung nicht dazu angeht wäre, den Ruhm des jungen Felden von Jägers zu vermehren.

#### Kardinal Rupp gestorben.

Wie ein Telegramm aus Troppau meldet, ist Kardinal Fürstbischof Dr. Rupp heute früh 1.30 Uhr gestorben.

In den Zentrumsblättern werden zwar die bei den letzten Gelegenheiten üblichen Protokollstrichen pflichtgemäß vergossen und die Verdienste des Kirchenfürsten um die katholische Kirche in allen Tonarten gepriesen werden. In Wirklichkeit wird man froh sein, daß man den alten Herrn, der dem Zentrum soviel Ungelegenheiten bereitet hat, nun endlich losgeworden ist.

#### Die Post im Reichstag.

Die Generaldebatte des Postgesetzes wird voraussichtlich am Mittwoch zu Ende geführt werden. In der Sitzung vom Dienstag kam zuerst der Fortschrittler Kiel zu Wort. Er sprach aus der großen Masse von Vertretenen der Beamten den hauptsächlichsten Schluss zog, daß ihre Verhältnisse außerordentlich verbesserungsbedürftig sind. Der fortschrittliche Redakteur sprach sich dann über einzelne Detailfragen des Postgesetzes aus, und zwar namentlich der Fernsprecheinrichtungen. Zum Schluss folgte der reichsparteiliche Redner Herr Martini, der, wie seine Bestimmungsfreunde am vorhergegangenen Tage, mit großer Entschiedenheit gegen die allzu ausgedehnte Einwirkung weiblichen Personalstabes plädierte. Im übrigen äußerte er, dem Beispiel des Herrn Roden vom Zentrum folgend, allerdings kritische Bemerkungen über die postlagernden Sendungen. Besonders Nachdruck nahm er den Staatssekretär gegen den Vorwurf des Gewinns Ebert in Schutz, daß er seine Beamten wehrlos den Angriffen des Obersten v. Reuter preisgegeben habe. In seiner Antwort bemerkte der Staatssekretär, daß die weiblichen Hilfskräfte in kleinen Postämtern vorzugsweise aus wirtschaftlichen Gründen angestellt werden.